

**Beschlussvorlage Nr. B-250/2019 Neufassung der Vergabeordnung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz - Synoptische  
Gegenüberstellung der Änderungen**

<b>Vergabeordnung in der ab 01.01.2013 gültigen Fassung</b>	<b>Vergabeordnung in der ab 01.12.2019 gültigen Fassung</b>
<p><b>1. Zweck</b> Diese Vergabeordnung regelt die notwendigen Schritte für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, Leistungen und freiberuflichen Leistungen des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz (ESC) nach den vergaberechtlichen Vorschriften, insbesondere den einschlägigen Vergabe- und Vertragsordnungen (<del>VOB/A, VOL/A und VOF</del>).</p> <p>Es soll sichergestellt werden, dass die potenziellen Bewerber gleichzeitig und im gleichen Umfang von der Vergabeabsicht Kenntnis erhalten und ihnen unter gleichen Bedingungen der Zugang zu den Aufträgen des ESC ermöglicht wird und somit die Voraussetzungen für einen größtmöglichen Wettbewerb unter den Bietern geschaffen werden.</p>	<p><b>1. Zweck</b> Diese Vergabeordnung regelt die notwendigen Schritte für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, Leistungen und freiberuflichen Leistungen des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz (ESC) nach den vergaberechtlichen Vorschriften, insbesondere den einschlägigen Vergabe- und Vertragsordnungen (VOB/A, VOL/A (UVgO<sup>1</sup>) und VgV sowie die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend Werkverträgen nach BGB und sonstigen Nebenleistungen.</p> <p>Es soll sichergestellt werden, dass die potenziellen Bewerber gleichzeitig und im gleichen Umfang von der Vergabeabsicht Kenntnis erhalten und ihnen unter gleichen Bedingungen der Zugang zu den Aufträgen des ESC ermöglicht wird und somit die Voraussetzungen für einen größtmöglichen Wettbewerb unter den Bietern geschaffen werden. <b>Damit wird gewährleistet, dass der ESC als öffentlicher Aufgabenträger sämtliche Entscheidungen im Vergabeverfahren eigenverantwortlich trifft.</b></p> <p><sup>1</sup> soweit in Sachsen eingeführt, ersetzt diese die VOL/A</p>
<p><b>2. Mitgeltende Unterlagen</b> Folgende Unterlagen sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO)</li> <li>- Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik – (SächsKomHVO-Doppik)</li> <li>- Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (SächsVergabeG)</li> <li>-</li> </ul> <p><del>VwV Ausschreibungsdienst Sachsen – Gemeinsame</del></p>	<p><b>2. Mitgeltende Unterlagen</b> Folgende Unterlagen sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge RL 2014/24/EU</li> <li>- Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)</li> <li>- Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO)</li> <li>- Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik – (SächsKomHVO-Doppik)</li> <li>- Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (SächsVergabeG)</li> </ul>

~~Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei, des  
Staatministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Staatsministeriums  
des Inneren und des Staatsministeriums der Finanzen zum  
Sächsischen Ausschreibungsdienst~~

- ~~VwV illegale Beschäftigung Sachsen – Gemeinsame  
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des  
Inneren, des Staatsministeriums der Finanzen und des  
Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit für den Ausschuss von  
Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge bei illegaler  
Beschäftigung von Arbeitskräften~~
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge –  
Vergabeverordnung (VgV)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)
- ~~Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)~~
- Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des  
Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen  
(VHB)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)
- Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz  
Bevollmächtigung der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG zur  
Durchführung der Dienstleistungskonzession Abwasser
- Unterschriftenregelung des Entsorgungsbetriebes der Stadt  
Chemnitz (ESC) ~~mit dem Abfallentsorgungs- und  
Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ASR)~~
- Organisationsanweisung zur Vorbereitung, Planung, Durchführung  
und Investitionscontrolling von Bauvorhaben des ESC

- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge –  
Vergabeverordnung (VgV)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB **Teile A, B,  
C**)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL **Teile A, B**)
- **Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und  
Dienstleistungsaufträge  
unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung  
– UVgO)<sup>1</sup>**
- **Hinweise zur Vergabe öffentlicher Aufträge im kommunalen Bereich  
im Freistaat Sachsen**
- Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des  
Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen  
(VHB)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)
- Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz  
Bevollmächtigung der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG  
**(eins)** zur Durchführung der Dienstleistungskonzession Abwasser
- Unterschriftenregelung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz  
(ESC), **Vergabe-, Zuständigkeits- und Durchführungsvereinbarung  
für öffentliche Vergabeverfahren nach VOB, VOL (UVgO) und VgV  
des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz (ESC)** (VergZDV  
ESC)
- Organisationsanweisung zur Vorbereitung, Planung, Durchführung  
und Investitionscontrolling von Bauvorhaben des ESC

<b>3. Geltungsbereich und rechtliche Grundlagen</b>	<b>3. Geltungsbereich und rechtliche Grundlagen</b>
<b>3.1. Geltungsbereich</b> Der ESC hat bei allen Vergabeverfahren die vorliegende Vergabeordnung anzuwenden und bei Geschäftsbesorgungsverträgen zur Erfüllung sämtlicher <b>Vergabeverfahren</b> und Erfüllung einzelner Verfahrensabschnitte durch „Dritte“ diese in geeigneter Weise rechtlich zu verpflichten, diese Vergabeordnung in gleicher Weise anzuwenden. Vorbereitung, Planung, Durchführung und Investitionscontrolling von Bauvorhaben des ESC werden in einer gesonderten Organisationsanweisung detailliert geregelt.	<b>3.1 Geltungsbereich</b> Der ESC hat bei allen Vergabeverfahren die vorliegende Vergabeordnung anzuwenden und bei Geschäftsbesorgungsverträgen zur Erfüllung sämtlicher <b>Ausschreibungen</b> und Erfüllung einzelner Verfahrensabschnitte durch „Dritte“ diese in geeigneter Weise rechtlich zu verpflichten, diese Vergabeordnung in gleicher Weise anzuwenden. Vorbereitung, Planung, Durchführung und Investitionscontrolling von Bauvorhaben des ESC werden in einer gesonderten Organisationsanweisung detailliert geregelt.
<b>3.2. Rechtliche Grundlagen</b>	<b>3.2 Rechtliche Grundlagen</b>
<b>3.2.1. EU-Vergaben über den Schwellenwerten nach GWB und VgV</b> Bewerber und Bieter haben einen Anspruch auf Einhaltung der Vergabevorschriften (§ 97 Abs. 7 GWB) – als subjektives Recht.	<b>3.2.1 EU-Vergaben über den Schwellenwerten nach GWB und VgV</b> Bewerber und Bieter haben einen Anspruch auf Einhaltung der Vergabevorschriften (§ 97 Abs. 6 GWB <b>i. V. mit der VgV</b> ) – als subjektives Recht.
<b>3.2.2. Aufträge unter den Schwellenwerten</b> Bei Auftragswerten unterhalb der Schwellenwerte regeln landesrechtliche Vorschriften das öffentliche Auftragswesen. Dies sind insbesondere SäHO <del>und das</del> SächsVergabeG.	<b>3.2.2 Aufträge unter den Schwellenwerten</b> Bei Auftragswerten unterhalb der Schwellenwerte regeln landesrechtliche Vorschriften das öffentliche Auftragswesen. Dies sind insbesondere SäHO, SächsVergabeG, <b>SächsGemO</b> .
<b>4. Begriffsbestimmungen</b>	<b>4. Begriffsbestimmungen</b>
<b>4.1. Verdingungsordnungen/Vergabeverfahren</b> Für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bzw. freiberuflichen Leistungen gelten unterschiedliche Vergabeordnungen bzw. Vergabeverfahren.	<b>4.1 Verdingungsordnungen/Vergabeverfahren</b> Für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bzw. freiberuflichen Leistungen gelten unterschiedliche Vergabeordnungen bzw. Vergabeverfahren.

4.1.1. oberhalb der Schwellenwerte	4.1.1 Oberhalb der Schwellenwerte
<p><b>a. VOB/VOL</b> Für Verfahren ab Erreichen der Schwellenwerte ist Teil A, Abschnitt 2 der VOB <del>bzw. VOL</del> anzuwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- offenes Verfahren</li> <li>- nicht offenes Verfahren</li> <li>- Verhandlungsverfahren ohne <del>öffentliche Vergabebekanntmachung</del></li> <li>- wettbewerblicher Dialog</li> </ul>	<p><b>a. VOB/VOL</b> Für Verfahren ab Erreichen der Schwellenwerte ist Teil A, Abschnitt 2 der VOB (Basis-Paragrafen mit zusätzlichen Bestimmungen für EU-Verfahren) bzw. VgV anzuwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- offenes Verfahren</li> <li>- nicht offenes Verfahren</li> <li>- Verhandlungsverfahren mit oder ohne Teilnahmewettbewerb</li> <li>- wettbewerblicher Dialog</li> <li>- Innovationspartnerschaft</li> </ul>
<p><b>b. VOF</b> <del>Die VOF gilt nur für die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen für eine Aufgabe, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar ist, soweit der jeweils gültige Schwellenwert erreicht oder überschritten wird.</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>— Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb</del></li> <li><del>— Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb</del></li> </ul> <p><del>Bei Verhandlungsverfahren und Wettbewerben nach VOF ist geltendes Honorarrecht (z. B. HOAI) zu beachten. Der Wettbewerb darf nicht dazu missbraucht werden Preise zu erzielen, die gegen geltendes Honorarrecht verstoßen.</del></p>	
<p><b>e. Dienstleistungen von Freiberuflern</b> Werk- und Dienstleistungsaufträge, die von Angehörigen der Freien Berufe erbracht werden, unterliegen ab Erreichen des Schwellenwertes grundsätzlich der <del>VOF</del>. Freiberufliche Leistungen sind dann nach der VOL/A zu vergeben, wenn sie eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind.</p>	<p><b>b. Dienstleistungen von Freiberuflern</b> Werk- und Dienstleistungsaufträge, die von Angehörigen der Freien Berufe erbracht werden, unterliegen ab Erreichen des Schwellenwertes grundsätzlich der VgV. Freiberufliche Leistungen <del>unterhalb des Schwellenwertes</del> sind dann nach der VOL/A (UVgO) zu vergeben, wenn sie eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind.</p>

<p><b>4.1.2. unterhalb der Schwellenwerte</b> Für Verfahren unterhalb der Schwellenwerte sind Teil A, Abschnitt 1 der VOB bzw. VOL anzuwenden und die Vorgaben des SächsVergabeG zu beachten.</p>	<p><b>4.1.2 Unterhalb der Schwellenwerte</b> Für Verfahren unterhalb der Schwellenwerte sind Teil A, Abschnitt 1 der VOB bzw. VOL (<b>UVgO</b>) anzuwenden (<b>Basis-Paragraph</b>) und die Vorgaben des SächsVergabeG, <b>SäHO</b> und <b>SächsGemO</b> zu beachten.</p>
<p><b>4.2. Verfahrensarten</b></p> <p>Die Vergabeordnungen VOB/A und VOL/A sehen im Wesentlichen drei verschiedene Verfahrensarten vor. Je nachdem, ob es sich um Verfahren ab den Schwellenwerten (europaweite Verfahren) oder unterhalb der Schwellenwerte (nationale Verfahren) handelt, werden sie unterschiedlich bezeichnet. Inhaltlich stimmen sie jedoch in wesentlichen Teilen überein. Der Öffentlichen Ausschreibung in nationalen Vergabeverfahren entspricht bei europaweiten Vergaben das offene Verfahren, die Beschränkte Ausschreibung gleicht dem nicht offenen Verfahren und die Freihändige Vergabe dem Verhandlungsverfahren.</p>	<p><b>4.2 Verfahrensarten</b></p> <p>Die Vergabeordnungen VOB/A und VOL/A (<b>UVgO</b>) sehen im Wesentlichen drei verschiedene Verfahrensarten vor. Je nachdem, ob es sich um Verfahren ab den Schwellenwerten (europaweite Verfahren) oder unterhalb der Schwellenwerte (nationale Verfahren) handelt, werden sie unterschiedlich bezeichnet. Inhaltlich stimmen sie jedoch in wesentlichen Teilen überein. Der Öffentlichen Ausschreibung in nationalen Vergabeverfahren entspricht bei europaweiten Vergaben das offene Verfahren, die Beschränkte Ausschreibung gleicht dem nicht offenen Verfahren und die Freihändige Vergabe dem Verhandlungsverfahren.</p>
<p><b>4.2.1. Offenes Verfahren bzw. Öffentliche Ausschreibung</b> In diesem Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Bietern durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Es erfolgt also keine vorherige Einengung des Bewerberkreises, so dass alle interessierten Unternehmen die Möglichkeit haben, ein Angebot einzureichen. Dieses ist das Regelverfahren, das durch strenge Form- und Fristvorschriften gekennzeichnet ist.</p>	<p><b>4.2.1 Offenes Verfahren bzw. Öffentliche Ausschreibung</b> In diesem Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Bietern durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Es erfolgt also keine vorherige Einengung des Bewerberkreises, so dass alle interessierten Unternehmen die Möglichkeit haben, ein Angebot einzureichen. Dieses ist das Regelverfahren, das durch strenge Form- und Fristvorschriften gekennzeichnet ist.</p>
<p><b>4.2.2. Nicht offenes Verfahren bzw. Beschränkte Ausschreibung</b> <del>Bei dieser Verfahrensart</del> dürfen nur die Bieter ein Angebot abgeben, die der Auftraggeber hierzu auffordert (begrenzter Bewerberkreis).</p> <p>Dem nicht offenen Verfahren ist <b>dabei</b> ein „öffentlicher Teilnahmewettbewerb“ <del>zwingend vorgeschaltet, d. h., Unternehmen werden öffentlich aufgefordert, einen Antrag auf Teilnahme am nicht offenen Verfahren zu stellen.</del></p> <p>Bei der Beschränkten Ausschreibung <del>wird nur unter bestimmten Voraussetzungen</del> ein Teilnahmewettbewerb <del>vorangestellt.</del> <b>Auch für diese Verfahren gelten zwingende Formvorschriften.</b></p>	<p><b>4.2.2 Nicht offenes Verfahren bzw. Beschränkte Ausschreibung</b> <del>Bei einem nicht offenen Verfahren</del> dürfen nur die Bieter ein Angebot abgeben, die der Auftraggeber hierzu auffordert (begrenzter Bewerberkreis).</p> <p>Dem nicht offenen Verfahren ist <b>stets</b> ein „öffentlicher Teilnahmewettbewerb“ vorgeschaltet. <b>Auch für diese Verfahren gelten zwingende Formvorschriften.</b></p> <p>Bei der Beschränkten Ausschreibung <b>kann</b> ein Teilnahmewettbewerb <del>durchgeführt werden,</del> soweit die Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen.</p>

<p><b>4.2.3. Verhandlungsverfahren bzw. Freihändige Vergabe</b> Bei <del>diesem nicht förmlichen</del> Verfahren fordert der Auftraggeber mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe auf. Die Bereitschaft zur Teilnahme ist von den betreffenden Bietern einzuholen. Beim Verhandlungsverfahren ist in der Regel ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorangestellt.</p> <p><del>Im VOF-Verfahren ist grundsätzlich eine vorherige Vergabebekanntmachung zu veröffentlichen (§ 3 Abs. 1 VOF).</del></p>	<p><b>4.2.3 Verhandlungsverfahren bzw. Freihändige Vergabe</b> Bei <del>diesen</del> Verfahren fordert der Auftraggeber <b>in der Regel</b> mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe auf. Die Bereitschaft zur Teilnahme ist von den betreffenden Bietern einzuholen. Beim Verhandlungsverfahren ist in der Regel ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorangestellt.</p>
<p><b>4.2.4. Verfahrensauswahl</b> <del>Es ist öffentlichen Auftraggebern nicht gestattet, frei zu entscheiden, welches der vorgenannten Vergabeverfahren zur Anwendung kommt. Es gilt der Grundsatz der Hierarchie der Vergabeverfahren. Danach ist grundsätzlich im offenen Verfahren bzw. öffentlich auszuschreiben. Das nicht offene Verfahren bzw. die Beschränkte Ausschreibung haben Vorrang vor dem Verhandlungsverfahren bzw. der Freihändigen Vergabe. Die Rangfolge dient dazu, einen möglichst breiten Wettbewerb zu fördern und ein transparentes Verfahren zu schaffen. Die Voraussetzungen für das nicht offene Verfahren bzw. die Beschränkte Ausschreibung, das Verhandlungsverfahren bzw. die Freihändige Vergabe sind abschließend im § 3 der VOB bzw. VOL geregelt. Abweichungen von der VOB/A und VOL/A sind zu begründen und vom Betriebsleiter des ESC schriftlich zu genehmigen.</del></p>	
<p><b>4.3. Zeitvertrag</b> Zeitverträge sind Rahmenverträge, die den Auftragnehmer für eine bestimmte Zeit verpflichten, definierte Leistungen auf Abruf (Einzelauftrag) zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen. Rahmenverträge sind zurückhaltend und in der Regel nur für regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten, deren Umfang möglichst zu umgrenzen ist, abzuschließen. Zeitvertragsleistungen können entweder im Angebotsverfahren nach § 4 Abs. (3) VOB/A oder im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs. (4) vergeben werden. Die Auftragssumme für einen Einzelauftrag darf bei Rahmenverträgen, die</p>	<p><b>4.3 Zeitvertrag</b> Zeitverträge sind Rahmenverträge die den Auftragnehmer für eine bestimmte Zeit verpflichten, definierte Leistungen auf Abruf (Einzelauftrag) zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen, <b>vgl. § 4a VOB/A, § 4 VOL/A</b>. Rahmenverträge sind zurückhaltend und in der Regel nur für regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten, deren Umfang möglichst zu umgrenzen ist, abzuschließen. Zeitvertragsleistungen können entweder im Angebotsverfahren nach § 4 Abs. (3) VOB/A oder im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs. (4) <b>VOB/A</b> vergeben werden. Die Auftragssumme für einen Einzelauftrag darf bei Rahmenverträgen, die</p>

<p>im Angebotsverfahren zustande gekommen sind, 25.000,00 Euro (netto) und bei Rahmenverträgen, die im Auf- und Abgebotsverfahren zustande gekommen sind, <del>10.000</del> 20.000 Euro (netto) nicht überschreiten. Die Rahmenverträge sind so zu gestalten, dass sie nicht dazu führen, den Wettbewerb zu verhindern, einzuschränken oder zu verzerren.</p>	<p>im Angebotsverfahren zustande gekommen sind, 25.000,00 Euro (netto) und bei Rahmenverträgen, die im Auf- und Abgebotsverfahren zustande gekommen sind, 20.000 Euro (netto) nicht überschreiten. Die Rahmenverträge sind so zu gestalten, dass sie nicht dazu führen, den Wettbewerb zu verhindern, einzuschränken oder zu verzerren.</p>
	<p><b>4. Verfahrensauswahl</b> Bei der Wahl der jeweils in Betracht kommenden Vergabeverfahren hat der öffentliche Auftraggeber die Vergabegrundsätze und die entsprechenden Vorgaben der VOB, VOL (UVgO) und VgV zu beachten.</p>
<p><b>5. Zuständigkeiten</b> <b>5.1. Bedarfsstellen</b> Die Bedarfsstellen ermitteln ihren Bedarf und legen ihren Bedarfsantrag (Anlage 1) zur Prüfung der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens vor. Die Bestätigung erfolgt <del>durch den Betriebsleiter bzw. kann durch diesen innerhalb des ESC in Abhängigkeit von Wertgrenzen delegiert werden.</del> Nach Bestätigung <del>erstellen</del> die Bedarfsstellen die Planung und Leistungsbeschreibung für die <del>Vergabeunterlagen</del>. Bei Mitwirkung externer Dritter sind diese nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten förmlich zu verpflichten. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen (Anlage 3). Die Ausschreibungsunterlagen sind der Vergabestelle zur Freigabe vorzulegen.</p>	<p><b>5. Zuständigkeiten</b> <b>6.1 Bedarfsstellen</b> Die Bedarfsstellen ermitteln ihren Bedarf und legen ihren Bedarfsantrag (Anlage 1) zur Prüfung der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens vor. Die Bestätigung erfolgt <del>entsprechend der Unterschriftenregelung des ESC.</del> Nach Bestätigung veranlassen die Bedarfsstellen die Planung und Leistungsbeschreibung für die <del>Ausschreibungsunterlagen</del>. Bei Mitwirkung externer Dritter sind diese nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten förmlich zu verpflichten. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen (Anlage 3). Die Ausschreibungsunterlagen sind der Vergabestelle zur Freigabe vorzulegen.</p>
<p><b>5.2. Vergabestelle</b> Vergabestelle ist der ESC. Die Vergabestelle organisiert und koordiniert alle Vorhaben des ESC und bedient sich dabei der Vorbereitung und Durchführung sachkundiger Dritter. Dabei sind u. a. folgende Aufgaben zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erteilung der Vergabenummer (ESC/<del>ASR bzw. ESC/eins</del>/Jahr/B, L oder F lfd. Nummer)</li> <li>- Grobkostenschätzung und Planung der zeitlichen Dauer des</li> </ul>	<p><b>6.2 Vergabestelle</b> Vergabestelle ist der ESC. Die Vergabestelle organisiert und koordiniert alle Vorhaben des ESC und bedient sich dabei der Vorbereitung und Durchführung sachkundiger Dritter. Dabei sind u. a. folgende Aufgaben zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erteilung der Vergabenummer (ESC/Jahr/B, L oder F lfd. Nummer)</li> <li>- Grobkostenschätzung und Planung der zeitlichen Dauer des</li> </ul>

<p>Bauvorhabens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Koordinierung mit weiteren Bauvorhaben der Stadt, insbesondere des Tiefbauamtes <del>und der eins</del></li> <li>- Anlegen einer Projektbeschreibung für jedes Vorhaben mit Angaben zu Leistungs- /Liefergegenstand/Bauleistung/freiberuflicher Leistung, zum ermittelten Gesamtauftragswert, zur Auswahl der Vergabeart und Terminplanung; Bestätigung des Projektes erfolgt durch den ESC</li> <li>- Abschluss von weiteren notwendigen Verträgen in Zusammenhang mit dem Bauvorhaben</li> <li>- Erstellung der Vergabeunterlagen einschließlich Zuschlagskriterien (mit Ausnahme der Freihändigen Vergaben sind die Formblätter des VHB zu verwenden)</li> <li>- Veröffentlichung der Ausschreibung</li> <li>- Durchführung Freihändiger Vergaben mit einer <del>geschätzten</del> Wertgrenze ≤ 25.000,00 EUR (netto) bei VOL <del>oder ≤ 25.000,00 EUR (netto)</del> VOB <del>lt. SächsVergabeG</del></li> <li>- Auswertung der Angebote und Erarbeitung von Vergabevorschlägen</li> <li>- Anfertigung von Mittelpreislisten</li> <li>- Führen der Dokumentation gemäß § 20 VOB/A, § 20 <del>EG-VOB/A, § 20</del> VOL/A, <del>§ 24 EG-VOL/A, § 12 VOF</del></li> <li>- Auftragserteilung auf der Grundlage der Unterschriftenregelung des ESC mit <b>eins</b> bzw. <del>dem</del> ASR</li> <li>- Aufhebung von Ausschreibungen mit Zustimmung des ESC</li> <li>- Benachrichtigung nicht berücksichtigter Bieter</li> <li>- Führen der Vergabestatistik (ab 2.500,00 EUR netto)</li> <li>- Führen einer laufenden Übersicht über alle Einzelaufträge im Rahmen eines abgeschlossenen Zeitvertrages</li> </ul>	<p>Bauvorhabens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Koordinierung mit weiteren Bauvorhaben der Stadt, insbesondere des Tiefbauamtes, <b>eins und der CVAG</b></li> <li>- Anlegen einer Projektbeschreibung für jedes Vorhaben mit Angaben zu Leistungs- /Liefergegenstand/Bauleistung/freiberuflicher Leistung, zum ermittelten Gesamtauftragswert, zur Auswahl der Vergabeart und Terminplanung; Bestätigung des Projektes erfolgt durch den ESC</li> <li>- Abschluss von weiteren notwendigen Verträgen in Zusammenhang mit dem Bauvorhaben</li> <li>- Erstellung der Vergabeunterlagen einschließlich Zuschlagskriterien (mit Ausnahme der Freihändigen Vergaben sind die Formblätter des VHB zu verwenden)</li> <li>- Veröffentlichung der Ausschreibung</li> <li>- Durchführung Freihändiger Vergaben mit einer Wertgrenze ≤ 25.000,00 EUR (netto) bei VOL und VOB</li> <li>- Auswertung der Angebote und Erarbeitung von Vergabevorschlägen</li> <li>- Anfertigung von Mittelpreislisten</li> <li>- Führen der Dokumentation gemäß § 20 VOB/A, § 20 VOL/A, <b>§ 8 VgV</b></li> <li>- Auftragserteilung auf der Grundlage der Unterschriftenregelung des ESC mit <b>eins</b> bzw. ASR</li> <li>- Aufhebung von Ausschreibungen mit Zustimmung des ESC</li> <li>- Benachrichtigung nicht berücksichtigter Bieter</li> <li>- Führen der Vergabestatistik (ab 2.500,00 EUR netto)</li> <li>- Führen einer laufenden Übersicht über alle Einzelaufträge im Rahmen eines abgeschlossenen Zeitvertrages</li> </ul>
<p><b>5.3. Vergabedokumentation</b></p> <p>Über die Vergabe ist eine Dokumentation zu fertigen, welche die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält. Alle Angebote, Formblätter, Aktennotizen und sonstiger Schriftverkehr sind in einer Vergabeakte zusammenzufassen.</p>	<p><b>6.3 Vergabedokumentation</b></p> <p>Über die Vergabe ist eine Dokumentation zu fertigen, welche die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält. Alle Angebote, Formblätter, Aktennotizen und sonstiger Schriftverkehr sind in einer Vergabeakte zusammenzufassen.</p>



<p><b>5.4. Submissionsstelle</b>          Submissionen für Vergabeverfahren des ESC werden durch die Submissionsstelle <del>des ASR</del> durchgeführt.</p>	<p><b>6.4 Submissionsstelle</b>          Submissionen für Vergabeverfahren des ESC werden durch die Submissionsstelle <b>eins</b> (Bereich Einkauf) durchgeführt, <b>soweit es sich nicht um Verfahren zur Beschaffung von Fahrzeugen für den ESC handelt. In diesen Fällen werden die Submissionen durch die Stadt Chemnitz, Hauptamt Abteilung Zentrale Dienste/ Submission durchgeführt.</b></p>
<p><b>6. Verfahrensweise</b></p>	<p><b>7. Verfahrensweise</b></p>
<p><b>6.1. Voraussetzungen</b>          Voraussetzungen für die Durchführung einer Ausschreibung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die Finanzierung muss gesichert sein, d. h. die finanziellen Mittel (brutto) sind im Wirtschaftsplan des ESC eingestellt und als Maßnahmen im Investitionsplan des ESC bestätigt.</li> <li>2) Überschreitungen des im Investitionsplan des jeweiligen Leistungszweiges festgelegten Finanzrahmens bedürfen der Zustimmung des Betriebsleiters ESC.</li> <li>3) Eine genehmigte Planung und vollständige Verdingungsunterlagen müssen vorliegen.</li> <li>4) Abweichungen von den unter Punkt 5.2 festgelegten Regeln zum Vergabeverfahren sind durch den Betriebsleiter des ESC zu bestätigen.</li> </ol>	<p><b>7.1 Voraussetzungen</b>          Voraussetzungen für die Durchführung von Ausschreibungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die Finanzierung muss gesichert sein, d. h. die finanziellen Mittel (brutto) sind im Wirtschaftsplan des ESC eingestellt und als Maßnahmen im Investitionsplan des ESC bestätigt.</li> <li>2) Überschreitungen des im Investitionsplan des jeweiligen Leistungszweiges festgelegten Finanzrahmens bedürfen der Zustimmung des Betriebsleiters des ESC.</li> <li>3) Eine genehmigte Planung und vollständige Vergabeunterlagen müssen vorliegen.</li> <li>4) Abweichungen von den unter Punkt 5.2 festgelegten Regeln zum Vergabeverfahren sind durch den Betriebsleiter des ESC zu bestätigen.</li> </ol>

**6.2. Festlegung der Vergabeart**

Grundsätzlich sind alle Aufträge mit einem geschätzten **Auftragswert** > 25.000 EUR netto (VOB) bzw. ~~> 25.000 EUR netto (VOL)~~ öffentlich auszuschreiben.

**Geschätzte** Aufträge ≤ 25.000,00 EUR (netto) ~~VOL oder ≤ 25.000,00 EUR (netto)~~ bei VOB können gemäß SächsVergabeG ohne formelles Ausschreibungsverfahren freihändig vergeben werden. Bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung sind mehrere, im Allgemeinen mindestens drei Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern, es sei denn, die vorhandene Marktübersicht schränkt den Bewerberkreis von vornherein ein.

Die Unterteilung eines Auftrages in Teilaufträge zur Umgehung der Wertgrenzen ist nicht zulässig.

**7.2 Festlegung der Vergabeart**

Grundsätzlich sind alle Aufträge mit einem geschätzten **Gesamtauftragswert** > 25.000 EUR netto (VOB/A und VOL/A bzw. UVgO) öffentlich auszuschreiben.

Die Anwendung anderer Ausschreibungsverfahren, wie Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe, ist nur in den in der VOB/A und VOL/A (UVgO) benannten Ausnahmefällen gestattet. Abweichungen von der VOB/A und VOL/A (UVgO) sind zu begründen und vom ESC schriftlich zu genehmigen.

Aufträge ≤ 25.000,00 EUR (netto) bei VOB/A und VOL/A (UVgO) können gemäß SächsVergabeG ohne formelles Ausschreibungsverfahren freihändig vergeben werden. Bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung sind mehrere, im Allgemeinen mindestens drei Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern, es sei denn, die vorhandene Marktübersicht schränkt den Bewerberkreis von vornherein ein. **Es hat in der Regel ein Wechsel unter den Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, zu erfolgen.**

Leistungen, bei denen der Zeitaufwand für die Aufforderung von mehr als einem Unternehmen zur Angebotsabgabe in keinem Verhältnis zum Auftrag stehen, können zu einem geschätzten Auftragswert von maximal 2.500 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag).

Die Unterteilung eines Auftrages in Teilaufträge zur Umgehung der Wertgrenzen ist nicht zulässig.

**6.3. Erforderliche Unterlagen**

Die für jede Ausschreibung erforderlichen Vergabeunterlagen sind im Auftrag und für Rechnung des ESC durch die Fachabteilungen ~~der~~ **eins**, des ASR und/oder externe Planungsbüros zu erstellen, durch ~~die~~ **eins** bzw. den ASR zu prüfen und durch den ESC zu bestätigen.

Im Einzelnen sind dies u. a. folgende Unterlagen:

- (1) für die Veröffentlichung in der Presse bzw. in Ausschreibungsblättern oder über elektronische Vergabeplattformen:
  - der Bekanntmachungstext oder die Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb
- (2) bei förmlichen Verfahren, wie offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren, Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung, die dem Bieter zu übergebenden Unterlagen:
  - Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes
  - Vordruck „Angebot“
  - Leistungsbeschreibung
  - Bewerbungsbedingungen
  - Vertragsbedingungen
- (3) bei Verhandlungsverfahren oder Freihändiger Vergabe:
  - Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (~~in Textform bzw. versendefähig~~)
  - Leistungsbeschreibung

**6.4. Veröffentlichung**

Öffentliche Ausschreibungen und Aufforderungen zur Teilnahme am Wettbewerb werden analog bzw. digital über das Chemnitzer Amtsblatt und über die ~~Sächsische Druck- und Verlagshaus AG (SDV)~~ bekannt gemacht, vorrangig unter Nutzung internetbasierter Vergabesoftware.

Bei Bedarf erfolgt eine Bekanntmachung der Öffentlichen Ausschreibungen und Aufforderungen zur Teilnahme am Wettbewerb im Bundesausschreibungsblatt.

Ab Erreichen der Schwellenwerte nach ~~§ 2 VGV~~ hat die Veröffentlichung zusätzlich im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft

**7.3 Erforderliche Unterlagen**

Die für jede Ausschreibung erforderlichen Vergabeunterlagen sind im Auftrag und für Rechnung des ESC durch die Fachabteilungen **eins**, des ASR und/oder externe Planungsbüros zu erstellen, durch **eins** bzw. den ASR zu prüfen und durch den ESC zu bestätigen.

Im Einzelnen sind dies u. a. folgende Unterlagen:

- (1) für die Veröffentlichung in der Presse bzw. in Ausschreibungsblättern oder über elektronische Vergabeplattformen:
  - der Bekanntmachungstext oder die Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb
- (2) bei förmlichen Verfahren, wie offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren, Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung, die dem Bieter zu übergebenden Unterlagen:
  - Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes
  - Vordruck „Angebot“
  - Leistungsbeschreibung
  - Bewerbungsbedingungen
  - Vertragsbedingungen
- (3) bei Verhandlungsverfahren oder Freihändiger Vergabe:
  - Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (**formlos**)
  - Leistungsbeschreibung

**7.4 Veröffentlichung**

Öffentliche Ausschreibungen und Aufforderungen zur Teilnahme am Wettbewerb werden analog bzw. digital über das Chemnitzer Amtsblatt und über die **SDV Medien+Service GmbH** bekannt gemacht, vorrangig unter Nutzung internetbasierter Vergabesoftware.

Bei Bedarf erfolgt eine Bekanntmachung der Öffentlichen Ausschreibungen und Aufforderungen zur Teilnahme am Wettbewerb im Bundesausschreibungsblatt.

Ab Erreichen der Schwellenwerte nach **EU-Vergaberichtlinien** hat die Veröffentlichung zusätzlich im Supplement zum Amtsblatt der

zu erfolgen.	Europäischen Gemeinschaft zu erfolgen. Bei Aufträgen, deren Wert die Schwellenwerte überschreiten, ist das Verfahren elektronisch durchzuführen, soweit im Einzelfall kein Ausnahmegrund für eine Abweichung hiervon vorliegt.
<p><b>6.5. Eingang der Angebote</b> Die Entgegennahme der Angebote erfolgt durch den <del>ESC</del>. Die eingehenden Angebote sind auf dem ungeöffneten Briefumschlag mit dem Eingangsstempel, der Uhrzeit, mit einer laufenden Nummer und mit dem Signum des Entgegennehmenden zu versehen. Der Eingang ist auf der Bieterliste zu vermerken. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin unter sicherem Verschluss zu halten. Die Übergabe der <del>Vergabeunterlagen</del> an alle im weiteren Verfahren Beteiligten ist lückenlos zu dokumentieren.</p>	<p><b>7.5 Eingang der Angebote</b> Die Entgegennahme der Angebote erfolgt durch die in den Ausschreibungsunterlagen festgelegte Stelle. Außerhalb der elektronischen-Vergabe sind die eingehenden Angebote auf dem ungeöffneten Briefumschlag mit dem Eingangsstempel, der Uhrzeit, mit einer laufenden Nummer und mit dem Signum des Entgegennehmenden zu versehen. Der Eingang ist auf der Bieterliste zu vermerken. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin unter sicherem Verschluss zu halten. Die Übergabe der Ausschreibungsunterlagen an alle im weiteren Verfahren Beteiligten ist lückenlos zu dokumentieren.</p>
<p><b>6.6. Eröffnungstermin</b> Die Submissionsstelle öffnet die Angebote zum vorher festgelegten Termin. Zu Eröffnungsterminen für Ausschreibungen nach VOB sind nur die Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen. Die Berechtigung der teilnehmenden Bieter und Bevollmächtigten ist vor Eröffnung der Angebote festzustellen. Die Submissionsstelle prüft, ob die Angebote ordnungsgemäß verschlossen und innerhalb der Angebotsfrist eingegangen sind. Sie öffnet die eingegangenen Angebote, verliest Name und Anschrift der Bieter, die Endpreise, Preisnachlässe ohne Bedingungen und die Anzahl der Nebenangebote. Alle eingegangenen Angebotsunterlagen, außer Prospekte, sind mit einem Perforiergerät zu kennzeichnen. Über die Eröffnung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist zu verlesen. In der Niederschrift ist zu vermerken, welche Anlagen den Angeboten beigelegt sind (Nebenangebote, Änderungsvorschläge usw.), dass sie als richtig anerkannt worden ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind. Sie ist vom Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die anwesenden Bieter sind berechtigt, mit zu unterzeichnen.</p>	<p><b>7.6 Eröffnungstermin</b> Die Submissionsstelle öffnet die Angebote zum vorher festgelegten Termin. Im Unterschwellenbereich bei Zulassung von schriftlichen Angeboten sind zu Eröffnungsterminen für Ausschreibungen nach VOB/A nur die Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen. Die Berechtigung der teilnehmenden Bieter und Bevollmächtigten ist vor Eröffnung der Angebote festzustellen. Die Submissionsstelle prüft, ob die Angebote ordnungsgemäß verschlossen und innerhalb der Angebotsfrist eingegangen sind. Sie öffnet die eingegangenen Angebote, verliest Name und Anschrift der Bieter, die Endpreise, Preisnachlässe ohne Bedingungen und die Anzahl der Nebenangebote. Außerhalb der elektronischen-Vergabe sind alle eingegangenen Angebotsunterlagen, außer Prospekte, mit einem Perforiergerät zu kennzeichnen. Über die Eröffnung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist zu verlesen. In der Niederschrift ist zu vermerken, welche Anlagen den Angeboten beigelegt sind (Nebenangebote, Änderungsvorschläge usw.), dass sie als richtig anerkannt worden ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind. Sie ist vom Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die anwesenden Bieter sind berechtigt, mit zu unterzeichnen.</p>

<p>Bei Angebotseröffnungen für Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach <del>VOL</del> und <del>VOF</del> sind Bieter nicht zugelassen.</p>	<p>Bei Angebotseröffnungen für Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach VgV und VOL/A (UVgO) sind Bieter nicht zugelassen.</p>
<p><b>6.7. Prüfung und Wertung <del>der Angebote</del></b>  Die Wertung der Angebote erfolgt entsprechend <del>§ 16 EG VOB/A und § 16 VOB/A, § 19 EG VOL/A und § 16 VOL/A sowie § 11 VOF.</del></p> <p>Die geprüften Angebotssummen sind in der Niederschrift der Eröffnung grün einzutragen. Die Angebote müssen unterzeichnet sein und dürfen nicht von den Vergabeunterlagen abweichen.</p> <p>Die Gründe für den Ausschluss eines Angebotes sind im Vergabevorschlag zu vermerken.</p> <p>Bei der Wertung erfolgt der Zuschlag auf das <b>wirtschaftlichste</b> Angebot <del>und es</del> dürfen nur die zuvor bekannt gemachten <b>Zuschlagskriterien</b> angewendet werden.</p> <p>Die fachliche Vorbereitung der Wertung in ihren Einzelstufen erfolgt durch <del>die</del> <b>eins</b> bzw. den ASR. Das Wertungsverfahren ist dem ESC zur Prüfung und Unterzeichnung vorzulegen.  Ausschlussentscheidungen oder wertungsrelevante Entscheidungen trifft der ESC.</p> <p>Das Ergebnis ist in einem Vergabevermerk darzustellen und zu begründen.</p>	<p><b>7.7 Prüfung und Wertung</b>  Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt <b>unterhalb des Schwellenwertes</b> entsprechend SächsVergabeG.  <b>Oberhalb der Schwellenwerte erfolgt die Prüfung und Wertung der Angebote anhand des GWB, VgV und VOB/A Abschnitt 2.</b></p> <p>Die geprüften Angebotssummen sind in der Niederschrift der Eröffnung grün einzutragen. Die Angebote müssen unterzeichnet sein bzw. in <b>Textform abgegeben werden oder mit elektronischer/m Signatur/Siegel versehen sein entsprechend den Vorgaben in den Vergabeunterlagen</b> und dürfen nicht von den Vergabeunterlagen abweichen.</p> <p>Die Gründe für den Ausschluss eines Angebotes sind im Vergabevorschlag zu vermerken.</p> <p>Bei der Wertung erfolgt der Zuschlag auf das <b>gesamtwirtschaftlichste</b> Angebot. <b>Es</b> dürfen nur die zuvor bekannt gemachten <b>Vergabekriterien</b> angewendet werden.</p> <p>Die fachliche Vorbereitung der Wertung in ihren Einzelstufen erfolgt durch <b>eins</b> bzw. den ASR. Das Wertungsverfahren ist dem ESC zur Prüfung und Unterzeichnung vorzulegen.  Ausschlussentscheidungen oder wertungsrelevante <b>hoheitliche</b> Entscheidungen trifft der ESC.</p> <p>Das Ergebnis ist in einem Vergabevermerk darzustellen und zu begründen.</p>

**6.8. Vorlage an Rechnungsprüfungsamt**

Bei einer ~~tatsächlichen~~ Wertgrenze ~~größer~~ 25.000,00 EUR (netto) ist der Vergabevorschlag ~~einschließlich des Wertungsverfahrens Stufen 1 bis 4~~ durch ~~die~~ **eins** bzw. den ASR für den ESC dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Chemnitz vorzulegen. ~~Gleiches gilt bei Aufhebung einer Ausschreibung gemäß § 17 VOB/A.~~

**6.9. Zuschlagserteilung**

Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung der bekanntgegebenen Zuschlagskriterien ~~wirtschaftlichste~~ Angebot zu erteilen. Von der Fachabteilung ~~der~~ **eins** ist ein schriftlicher Vergabevorschlag (Anlage 2) zu fertigen und dem ESC zur Bestätigung vorzulegen.

Vor Auftragserteilung sind die Bieter zu informieren:

- bei Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert  $\geq$  Schwellenwerte nach § 2 VgV entsprechend § ~~101a~~ GWB und
- bei Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert  $<$  Schwellenwerte nach ~~§ 2 VgV entsprechend~~ § 8 SächsVergabeG.

Die in ~~101a GWB~~ und § 8 SächsVergabeG festgelegten Fristen sind zwingend einzuhalten.

Nach Bestätigung des Vergabevorschlages durch den ESC erteilt ~~die~~ **eins** bzw. der ASR namens und für Rechnung des ESC schriftlich den Auftrag. Dieser muss noch vor Ablauf der Zuschlagsfrist erteilt werden. Eine Verlängerung der Zuschlagsfrist ist nur in begründeten Ausnahmefällen unter Zustimmung des Betriebsleiters des ESC zu veranlassen.

Das Auftragsschreiben muss die folgenden Angaben enthalten:

- den Bezug zum Angebot (Datum, Angebotsnummer)

**7.8 Vorlage an Rechnungsprüfungsamt**

Ab einer Wertgrenze ~~von~~  $>$  25.000,00 EUR (netto) ist der Vergabevorschlag durch **eins** bzw. den ASR für den ESC dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Chemnitz vorzulegen.

**7.9 Zuschlagserteilung**

Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung der bekanntgegebenen Zuschlagskriterien ~~gesamt~~**wirtschaftlichste** Angebot zu erteilen. Von der Fachabteilung **eins** bzw. vom ASR ist ein schriftlicher Vergabevorschlag (Anlage 2) zu fertigen und dem ESC zur Bestätigung vorzulegen.

Vor Auftragserteilung sind die Bieter zu informieren:

- bei Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert ~~ab den~~ **Schwellenwerten** nach § 134 GWB ~~entsprechend § 106 GWB~~ und
- bei Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert  $<$  Schwellenwerte nach § 8 SächsVergabeG.

Die in ~~§ 134 Abs. 2 GWB~~ und § 8 ~~Abs. 1~~ SächsVergabeG festgelegten Fristen sind zwingend einzuhalten. ~~Soweit der Auftragswert bei Bauleistungen 75.000,00 EUR (netto) und bei Lieferungen und Leistungen 50.000,00 EUR (netto) nicht übersteigt, ist § 8 Abs. 1 nicht anzuwenden.~~

Nach Bestätigung des Vergabevorschlages durch den ESC erteilt **eins** bzw. der ASR namens und für Rechnung des ESC schriftlich den Auftrag. Dieser muss noch vor Ablauf der Zuschlagsfrist erteilt werden. Eine Verlängerung der Zuschlagsfrist ist nur in begründeten Ausnahmefällen unter Zustimmung des Betriebsleiters des ESC zu veranlassen.

Das Auftragsschreiben muss die folgenden Angaben enthalten:

- ~~den Bezug zum Vergabeverfahren (Vergabenummer)~~
- den Bezug zum Angebot (Datum, Angebotsnummer)

<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Bezeichnung der Baumaßnahme bzw. den Liefer-/Leistungsgegenstand</li> <li>- die gewertete Auftragssumme</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Bezeichnung der Baumaßnahme bzw. den Liefer-/Leistungsgegenstand</li> <li>- die gewertete Auftragssumme</li> </ul>
<p><b>6.10. Wertgrenzen</b> Die Wertgrenzen für die Durchführung der Vergabeverfahren, die Auftragserteilung bzw. den Vertragsabschluss sind in der gesonderten Vergabe-, Zuständigkeits- und Durchführungsvereinbarung (VergZDV ESC) zwischen dem ESC und <del>der eins, in der Unterschriftenregelung des ESC mit dem ASP</del> bzw. in der Unterschriftenregelung des ESC festgelegt.</p>	<p><b>7.10 Wertgrenzen</b> Die Wertgrenzen für die Durchführung der Vergabeverfahren, die Auftragserteilung bzw. den Vertragsabschluss sind in der gesonderten Vergabe-, Zuständigkeits- und Durchführungsvereinbarung (VergZDV ESC) zwischen dem ESC und <b>eins</b> bzw. in der Unterschriftenregelung des ESC festgelegt.</p>
<p><b>7. Nachtrags-, Zusatz- und Ergänzungsaufträge</b> Nachtrags-, Zusatz- und Ergänzungsaufträge sind nach fachlicher Prüfung und Empfehlung durch <del>die eins, den ASP</del> und/oder sachverständiger Dritter erst nach schriftlicher Bestätigung des ESC durch <del>die eins bzw. den ASP</del> für den ESC zu beauftragen. Für das Nachtragsmanagement sind die Empfehlungen des Leitfadens zur Vergütung bei Nachträgen <del>des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 06.01.2004</del> in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p>	<p><b>8. Nachtrags-, Zusatz- und Ergänzungsaufträge</b> Nachtrags-, Zusatz- und Ergänzungsaufträge sind nach fachlicher Prüfung und Empfehlung durch <b>eins</b> und/oder sachverständiger Dritter erst nach schriftlicher Bestätigung des ESC durch <b>eins</b> für den ESC zu beauftragen. Für das Nachtragsmanagement sind die Empfehlungen des Leitfadens zur Vergütung bei Nachträgen, <b>VHB - Bund</b> in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p>
<p><b>8. Anlagen</b> Anlage 1 Bedarfsantrag Anlage 2 Vergabevorschlag Anlage 3 Niederschrift über die Verpflichtung nach § 1 Verpflichtungsgesetz</p>	<p><b>9. Anlagen</b> Anlage 1 Bedarfsantrag Anlage 2 Vergabevorschlag Anlage 3 Niederschrift über die Verpflichtung nach § 1 Verpflichtungsgesetz</p>
<p><b>9. In-Kraft-Treten</b> Diese Vergabeordnung tritt <del>am 01.06.2013</del> in Kraft.  Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz für die Ausschreibung und Vergabe von Bau-, Beschaffungs- und freiberuflichen Leistungen (VgO ESC) in der ab 01.01.2005 geltenden Fassungen außer Kraft.</p>	<p><b>10. In-Kraft-Treten</b> Diese Vergabeordnung tritt zum <b>01.12.2019</b> in Kraft.  Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz für die Ausschreibung und Vergabe von Bau-, Beschaffungs- und freiberuflichen Leistungen (VgO ESC) in der ab 01.06.2013 geltenden Fassung außer Kraft.</p>